

Wappenstein
Das Buch
Wappenstein
von 1795.

Ya

1978

L

1104

00 R.

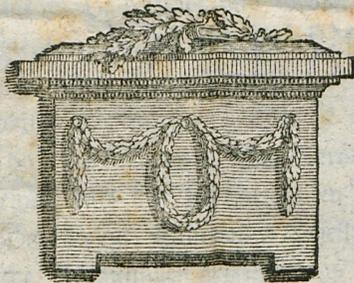
00 V.



Schöken=
O r d n u n g

der

Stadt Wernigerode.



Wernigerode, 1795.
gedruckt durch Carl Samuel Struck,
Hofbuchdrucker.

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT



78 E 4104

UNIVERSITÄT



AK
Syl: 21

UNIVERSITÄT LANDESBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)



Da der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Christian Fried-
rich, Graf zu Stollberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Münzenberg, Breunberg, Altimont, Lohra und Klettenberg, wie auch auf Peterswaldau, Kreppelhof und Zammowis in Schlesien, des Johanniter-Ordens Ritter, Domdechant zu Halberstadt und Probst zu Walbeck ic. Unser gnädigst regierender Graf und Herr, sich beständig angelegen seyn lassen, unter Ihren Unterthanen Ordnung, Sittlichkeit und Beredlung zu befördern: So ist Höchstidenenselben nicht entgangen, daß die bisherigen Wernigerödischen Schützen-Ordnungen mangelhaft und den jetzigen Zeiten nicht überall anpaßend seyn. Die hiesige Schützen-Gesellschaft hat daher diese landesväterliche Besinnungen unterthänigst entgegen genommen, einen Entwurf der neuen Schützen-Ordnung dem Magistrat beyder Städte Wernigerode vorgeleget, welcher solchen, nach deren Prüfung, Hochgedacht Seiner Hochgräflichen Gnaden ehrfurchtsvoll vorgetragen und um Dero Hohe Genehmigung und Bestätigung nachgesuchet.

Höchstselbst haben Sie diesen Auffatz revidiret, solchen näher bestimmet durch Hochdero Rescript vom 13. Junii dieses Jahres gnädigst genehmiget und bestätiget, anbey uns den Magistrat angewiesen, denselben auszufertigen und über die Befolgung des Inhalts zu halten.

Zu unterthänigster Erfüllung dieses gnädigsten Befehls wird daher der hiesigen Schützen - Gesellschaft nachstehende Schützen - Ordnung zur Richtschnur ihres Verhaltens bey den jedesmaligen Schieß - Uebungen gemeßenst vorgeschrieben.

Wernigerode, den 15. Junii 1795.

Bürgermeister und Rath beyder
Städte Wernigerode.

Wer unter die Schützen-Brüderschaft aufgenommen ist, muß vorzüglich sich eines sittlichen Wandels befleißigen und alle einen vernünftigen Menschen entehrende niedrige Ausdrücke, Schimpfen, Flüchen, Schwören etc. meiden, bey acht Egr. Strafe. Es muß daher alles, sowohl bey'm Haupt- und Königschiessen, als Vogel- und Montagschiessen, vermieden werden, was der Sittlichkeit und männlicher Ehrbarkeit anstößig seyn könnte, zumal diese Gesellschaft Mitglieder in sich faßt, denen es um Beobachtung der Moralität äusserst zu thun ist.

S. 2.

Ein jeder, welcher sich unter die Zahl der Schützen-Brüderschaft aufnehmen läßt, zahlt für diese Aufnahme an den Schützenmeister 3 Egr., an den Scheibenwärter 1 Egr. und für ein Exemplar der gedruckten Schützen-Ordnung, so ihm behändiget wird, 1 Egr.

S. 3.

Bei dem Haupt- und Königschiessen versammeln sich die Schützen, ausser dem Schützenkönig und Schützenmeistern, Morgens 8 Uhr zu Rathhause, erlegen daselbst jeder den Aufsatz mit 18 Egr. 6 Pf., wovon 6 Pf. an die Armen-Casse abgegeben werden, der Aufsatz selbst aber in der Folge nach den Umständen vermindert oder erhöht werden kann. Wenn der Aufsatz geschehen ist, holer die nun versammelte Schützen-Brüderschaft mit den Siebthern den alten Schützenmeister, welcher die bisher in Verwahrung gehabte Fahnen ausantwortet, aus seiner Wohnung ab. Mit diesen gehet der Zug zum neuen Schützenmeister und fort vor des Schützenkönigs Haus. Beyde treten ein und gehen fort zur Hochgräflichen Stadtwoigthey, wo Halt gemacht und unter präsentirtem Gewehr das von Seiner Hochgräflichen Gnaden, unserm gnädigst regierenden Grafen und Herren zum Schützenkönigs-Gewinnst gnädigst bestimmte Geschenk in Empfang genommen wird. Der fernere Zug aber vor dem Rathhause en fronte so lange Halt macht, bis der alte Schützenmeister auf dem Rathhause sein Amt niedergelegt, dagegen aber die Charge des ersten Schützenofficiers erhalten hat, auch der neue Schützenmeister nochmals zu seinen Amtspflichten angewiesen, die übrigen Sitbergewinne in Empfang genommen und denen, welche solche tragen, behändigt worden. Alsdann tritt Ein Hochedler Magistrat vor und mit selbigem wird unter Feldmusik und stiegenden Fahnen durchs Western Thor

Thor nach dem Schützenhause marschirt, allda Halt gemacht und nun das Haupt- und Königschießen eröffnet. Es muß aber, selbst auch während dem Freyschießen und bey den Aus- und Einzügen, alles Schießen, sowol in der Stade, als aufferhalb in dem Schützenhaus: und Lindensplans: Distriet zu nahe an der Stade, bey Vermeidung der im Schieß-Edict bestimmten Strafe und Consecration des Gewehrs, unterbleiben.

Bei dem Haupt- und Königschießen soll ein jeder Schützenbruder, welcher seinen Aufschuß erlegt hat, berechtiget seyn, Sechs Schuß nach der grossen Scheibe zu thun; (von welchem Aufschuß aber ganz frey sind:

1. Unser gnädigst regierender Graf und Herr;
2. Der regierende Herr Bürgermeister; und der jedesmalige Herr Syndicus, wenn er nicht dirigierender Bürgermeister ist.
3. Der Schützenkönig, und
4. Der Schützenmeister.)

jedoch dergestalt, daß er nach der ihm angewiesenen Ordnung, welche öffentlich an dem Schützenhause angeschlagen ist, sich zu richten hat. Und damit hierunter kein Unterschleif geschieht; so muß der jedesmalige verpflichtete Schützenschreiber und Schützengeschworne eine pflichtmäßige genaue Aufsicht über die gethanen Schüsse halten, Treffer und Fehler specificiren und dahin sehen, daß alle Unordnungen im Schießen vermieden werden. Es wird daher auch, bey Verlust des Schusses, nicht gestattet, daß jemand, auffer der Reihe und auffer der ihm angewiesenen Ordnung, einen Schuß nach der Scheibe thue, es sey unter welchem Vorwande es wolle, weil dadurch die festgesetzte Ordnung unterbrochen wird; es sind jedoch Hochgräfliche Herrschaft; Dero Deputirte, die hiesigen Magistrats-Personen mit Inbegrif aller Rathmänner; der Schützenmeister; Schützenkönig und die Schützengeschwornen oder Siebener davon ausgenommen, ingleichen diejenigen, welche aus gültig befundenen Ursachen von des Magistrats-Deputirten oder dem Schützenmeister Erlaubniß erhalten haben. Der Schützenschreiber ist daher nebst den Schützengeschwornen angewiesen, den Namen eines jeden Schützen aus dem vor sich habenden Schießregister in Zeiten anzurufen, woben ein Tambour jedesmal mit dreyimaligem kurzem Wirbelschlag das Spiel rühret, und die Schützengeschwornen halten genaue Aufsicht, daß sofort weiter fortgeschossen werde, wenn derjenige Schütze, an welchen die Reihe war, sich, nach dreyimaligen Wirbelschlag, nicht eingefunden hat.

Um auch keinem Schützen im Schießstande hinderlich und lästig zu fallen, und alles wegzuräumen, was ihn im Schiessen irre machen kann; so wird besonders verordnet und bey einer Strafe von 6 Ggr. festgesetzt, daß, außer dem Schützenmeister, beyden Schützengezwornen, dem Schützenkönig, Schützenreiber, den eben schießenden und dem darauf folgenden Schützen, sich keiner in dem Schießstande, oder dem Hause, woraus geschossen wird, aufhalten dürfe; bey ebenmäßiger Strafe darf auch niemand dem Schießstande ausserhalb auf der Seite, wo hinaus geschossen wird, sich nähren, den Schützen irre zu machen suchen, oder bey Ladung des Gewehrs und Einstampfen der Kugel dies Haus mit dem Ladestock oder sonstigen Ladeinstrument berühren, um jede Erschütterung desselben zu vermeiden. Auch findet obervähnte Strafe in diesem Falle Statt: wenn ein oder anderer, besonders junger angehender Schütze, die Scheibe in einiger Entfernung vorbei schösse, und ein Schützenbruder oder sonstiger einheimischer oder fremder Anwesender ihn deshalb lächerlich machen und höhnen wollte. Es darf daher keiner sagen, wo der Schuß aufgeschlagen sey; es wäre dann, daß der Schütze selbst Auskunft darüber verlangte, welche ihm mit anständigen Worten zu geben ist.

Damit auch jeder außer den Schießhause einen Aufenthalt; Platz finde; so wird den Gliedern der Schützen-gesellschaft, welche dero zeit wirklich mitschießen, und auch resp. deren Ehefrauen und Kindern, die zweite Stube oben im Schützenhause oder die aufm Schützenplan für die Schützen errichteten Lauben angewiesen, in welchen keiner sich aufhalten darf, der nicht zur dormalen mitschießenden Schützenbrüderschaft gehört; übrigens aber steht es auch jedem frey, sich mit seiner Familie im Schützenkrugs District aufzuhalten, wo er es für sich sonst bequem findet. Und was das Enthalten des Schießhauses betrifft, so erstreckt sich das Verordnete und Festgesetzte nicht allein auf das Hauptschießen, sondern auch aufs Vogelschießen und die Montagschießen. Zugleich wird jeder Schütze ermahnet, sich bey jedem Schiessen so sorgfältig mit der Kugelbüchse im Schießstande zu verhalten, daß er das Streckloß nicht eher berühre und steche, bis er die Büchse anlegen will und zum Schiessen ganz parat ist, damit kein Unglück entstehe, außer welchem er aber dennoch in eine Strafe von 2 Rthlr. verfälle. Aus eben dieser Ursach darf kein Schütze mit geladenem Gewehr auf dem Schützenhof, Schützenhaus oder Schützenplan herumgehen, weil bey der Menge und Bedränge leicht Unglück geschehen kann.

Wenn nun das Haupt und Königsschießen eröffnet ist, und ein oder anderer Schuß es erforderlich macht, daß die dazu verordnete Deputirte nach der Scheibe gehen müssen; so muß ein jeder, er sey Schützenbruder oder wer er sonst sey, auch selbst der Schütze, dessen Schuß untersucht wird, sich des Hinausgehens zur Scheibe bey Strafe von vier Groschen enthalten; damit Deputati bey Untersuchung des Schusses weder beschränkt, noch irre gemacht werden, indem gewöhnlich Aufenthalt und Confusion im Schießen entsteht, wenn jeder sich berechtiget hält, seine gethane Schüsse auf der Scheibe nachzusehen oder gar zu bezirkeln. Wenn der Schütze sich bey dem nach Befund geschenehen Ausspruch nicht beruhigen will; so entscheiden fernere Deputati Magistratus, wobey es sein Bewenden hat.

Was die drey Haupt: Gewinne betrifft; so erhält davon

a. Derjenige, welcher den besten Schuß durch die Scheibe hat, nächst der ihm zu ertheilenden Schützenkönigswürde, den von gnädigster Herrschaft geschenkten silbernen Pokal und den ersten von den beyden Bechern, welche Ein Hochedler Magistrat der Schützenbrüderschaft verehret; daneben ist er ein ganzes Jahr von Erlegung des Schusses, Singquartierung, Wachten, Herrendienst, Vorrspann und auch vom Geld: Aussatz, sowohl beym Haupt und Königs: Schießen, als bey den Montags: Schießen, frey. Dagegen giebt derselbe ein Schild an dem Vogel zwey Loth Silber schwer und zum folgenden Montags: Schießen drey silberne Löffel, welche nicht unter fünf Rthlr. an Werth halten müssen.

b. Derjenige, welcher den zweyten besten Schuß hat, bekommt den zweyten silbernen Becher als zweyten Haupt: Gewinn; und

c. Derjenige, welcher den dritten besten Schuß hat, einen grossen silbernen Vorlegelöffel, welcher mit von den zehen Thalern angeschafft wird, die jedesmal aus der Stadt: Cämmerey zur Schützen: Cassé fließen, zum dritten Haupt: Gewinn.

Wer aber zu diesen drey Haupt: Gewinnsten im Königsschießen, und bey den Montagschießen zu dem Kranze und den 3 silbernen Löffeln, welche der Schützenkönig den ersten Montag nach dem Hauptschießen, ingleichen der zinnernen Schüssel, die Ein Hochedler Magistrat jedes Jahr nach Ostern zu den ersten Montagschießen der Schützengesellschaft verehret, sich vereigenschaften und ein Gewinnst: Recht daran erlangen will; muß sich legitimiren, daß er als Stadtbürger auch zugleich ein Bürgerhaus in der Kirche in der Stadt Bernigerode selbst oder durch seine Ehefrau besitze und mit einer

einer ihm eigenen Kugelbüchse, die vor dem Hauptschießen völlig bezahlt ist, die Gewinnste beschossen habe, weil Anwartschaften oder Anttheile auf Häuser, sie mögen auch in kurzer Zeit in Erfüllung gehen, hiebey gar nicht gelten oder in Betracht kommen. Es bleiben jedoch hausbesitzender Bürger oder hausbesitzender Witwen Söhne, die bey den Eltern noch wirklich im Brote stehen und noch von deren Aufsicht abhängen, hievon ausgenommen, weil sie mit ihren Eltern gleiche Rechte genießen und so zu betrachten sind, als wenn sie wirklich hausbesitzende Bürger wären.

d. Die bey dem Haupt- und Königsschießen nach obigen Sätzen a. b. c. folgenden beschossenen silbernen Tisch- Löffel werden nach Anzahl der Schüsse, so ein jeder Schütze in die Scheibe getroffen hat, vom höchsten bis zum mindesten Werth dergestalt ausgetheilt, daß diejenigen, welche sechs Schuß durch die Scheibe getroffen, die schweresten, und diejenigen, welche 5 oder auch 4 Schuß durch die Scheibe haben, die darauf folgender Gewinnst- Löffel erhalten. Wenn mehrere 6, 5 und 4 Schüsse in der Scheibe haben, so stehen um die Löffel nach geendigtem Herumschießen zuerst die, welche 6 Schuß durch haben, und erhalten die Löffel nach der Güte ihrer Schüsse die 1te, 2te ic. Nummer der Löffel; wenn diese abgestochen, so schießen die, welche 5 Schüsse durch die Scheibe haben; und wenn denn noch Löffel übrig sind, auch die, welche 4 Schüsse durch haben. Diejenigen, welche hiebey ausfallen, stehen hernach um die Geld- Gewinne, jedoch also, daß die Fremden, welche 6 bis 5 Schüsse durch die Scheibe haben, diesen vorgehen. Es muß aber derjenige, welcher einen Gewinn von diesen silbernen Löffeln erlangen will, entweder eine eigene Kugelbüchse, womit er die Scheibe beschossen, besitzen, oder eine dergleichen von jemanden geliehen haben, der nicht zugleich mitschießt, weil durchaus nicht gestattet wird, daß zwey Schützen sich nur einer Kugelbüchse bedienen dürfen. Es muß jedoch auch zugleich ein jeder, der an denen sub litt. d. benannten Gewinnst- Löffeln Theil nehmen will, das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, wenn er auch Häusling in der Stadt ist.

Da auch die Erfahrung gelehret, daß aus hiesiger Bürgerschaft mehrere Schützenbrüder bey dem Haupt- und Königsschießen zurückbleiben, dahin gegen aber bey denen Montagschießen sich einfinden und ihr Schützenbrüderrecht exerciren; so bleibt ihnen zwar in dieser Absicht ihr freyer Wille unbeschränkt, aber sie können auf den Montagschießen von den drey silbernen Löffeln und den zwey zinnernen Schüsseln, welche erstere der Schützenkönig, und letztere der Schützenmeister und die mit Zinn feil stehenden Buden an die

B

Schüt:

Schützenbrüderschaft verehren und resp. geben müssen, und die den ersten Montag nach dem Hauptschießen beschossen werden, keinen Gewinn erhalten, weil diese mit von dem Haupt-Gewinnen herrühren, welche bey dem Haupt- und Königschießen beschossen sind, und werden folglich blos auf die Geldgewinne gewiesen.

§. 6.

Schützenmeister und Schützengeschworne oder Siebener, müssen auf die sogenannten Grafschüsse genau Acht haben, welche, wenn sie auch die Scheibe berühren, und diese durchschlagen, doch allemal ungültig bleiben und schlechterdings als Fehler betrachtet werden. Auch sind die ausgerissenen Scheibenschüsse, dafern diese nicht die volle Kugel auf der Scheibe beweisen, ebenfalls nicht anders als Fehler zu betrachten.

Wenn einem Schützenbruder im Schießstande die Kugelbüchse zweymal versagt; so ist ihm zwar erlaubt, aus dem Schießstande zu treten und solche vorzurichten. Ist er aber zum zweytenmal in den Schießstand gekommen, und sein Gewehr versagt ihm sodann noch zweymal; so ist er des Schusses verlustig.

Wer einen treffenden Schuß in die Scheibe thut und darauf die kleine Fahne zu schwingen versäumt; zahlt an die Deputirten zur Strafe 1 Ggr.

§. 7.

Nach geendigtem Haupt- und Freyschießen wird bey Austheilung der Silbergewinne durch die Schützenbrüderschaft, mit Inbegriff aller anwesenden Fremden, so da mitgeschossen, ohne Ausnahme, es mag einer einen Gewinn erhalten oder nicht, ein Kreis formirt, wovon keiner, er sey wer er wolle, bey 4 Ggr. Strafe sich ausschließen darf, weil die Vergrößerung des Kreises mehr zu Erhaltung guter Ordnung und Stille beiträgt.

Sodann wird der Abmarsch vom Schützenplan und Einzug in die Stadt durchs Western Thor eröffnet, vors Rathhaus marschirt und werden allda die Honours gemacht. Von da wird der Schützenkönig nach seinem Hause begleitet, und hernach geht der Zug mit dem Schützenmeister nach dessen Hause, bey welchem die Fahnen, Espondons und Trommeln zur Verwahrung niedergelegt werden. Es darf jedoch so wenig bey dem Schützenkönig als Schützenmeister eingelehrt und im geringsten tractirt werden, sondern jeder Schützenbruder verfüget sich in der Stille nach Haus, damit jeder unnöthige Kostenaufwand ganz unterbleibe.

§. 8.

§. 8.

Das Haupt- und Freyschießen darf nicht länger als zwey Tage dauern.

§. 9.

Wegen der Montagschießen und wie es dabey gehalten werden soll, wird folgendes verordnet und festgesetzt:

Dieses nimmt Nachmittags 2 Uhr seinen Anfang; jeder muß seinen Aufsatz in eigener Person erlegen und seinen Namen aufzeichnen lassen. So wie nun die Namen bey Aufnahme des Aufsatzes hintereinander aufgeschrieben sind, müssen sie unverändert stehen bleiben und nach der Ordnung das Schießen eröffnet werden, indem hiebey ein älterer Schützenbruder vor einem jüngern keinen Vorzug sich anmassen darf, welches nur Anlaß zu Widerspruch und Streitigkeiten giebt. Wer folglich zuerst seinen Aufsatz erlegt hat und namentlich aufgezeichnet ist, schießt auch zuerst.

Beym dritten Umgange des Schießens werden die Gewinnste gemacht und sodann kein Aufsatz mehr angenommen. Jeder muß seine Reihe aufm Schießregister abwarten, darf weder ausser der Reihe schießen, noch verlangen, daß er seine Schüsse hintereinander wegschießen und sich sodann entfernen könne; sondern bleibt verbunden in der Gesellschaft zu bleiben, bis er in der Reihe abgeschossen hat, wovon selbst kein Fremder, wer er auch sey, ausgeschlossen ist; jedoch werden die §. 5. erimirte Höchste Herrschaften und übrige, auch die ausgenommen, welche etwa dringender Geschäfte wegen, die sie vorher nicht einsehen oder erwarten können, nach Haus gerufen werden.

§. 10.

Dafern auch der Fall einträte, daß jemanden von der Schützenbrüderschaft während dem Haupt- und Königsschießen seine nach dem Schützenplan gebrachte Kugelbüchse eine solche Verletzung erlitten hätte, welcher so gleich nicht wieder abgeholfen werden könnte; so bleibt demjenigen vorbehalten, sich aus der schießenden Schützenbrüderschaft eine Kugelbüchse, womit er seine Schüsse bestreiten kann, unterdessen zu leihen; ausser diesem Falle aber wird bey einer Strafe von 8 Ugr. nicht verstatet, daß zwey Schützen nur aus einer Kugelbüchse schießen dürfen, und verfällt sowohl der Herleiher und Eigenthümer, als derjenige, so die Büchse erborgt, in die obgedachte Strafe, und beyde gehen ihrer etwanigen Silbergewinnste verlustig. Bey den Monats-

tagschießen verbleibt zwar jedem die Freiheit, aus eines andern mitgegenwärtigen Schützenbruders Kugelbüchse seine Schüsse zu thun; jedoch muß er sich aufm Schießregister von demjenigen, der ihm die Büchse leihet, entfernen lassen, damit ein Schuß den andern nicht übereile und erreiche, und der Gang des Schießens dadurch aufgehalten werde.

§. II.

Die Wahl des Schützenmeisters und der Schützengeschwornen wird lediglich Einem Hochedlen Magistrat überlassen, wenn dazu vorher die Praesentation geschehen ist. Die Schützenmeister folgen drey Jahr hinter einander aus der Altstadt, und das vierte Jahr aus der Neustadt. Da auch niemand, als welcher bisher dem Schießen mit bewohnt, zur Annahme dieses Amtes gezwungen werden kann; so findet die Praesentation dessen, welcher vorher daran nicht Theil genommen hat, zwar auch Statt, wenn solcher dieses Amt übernehmen will; dahingegen der, welcher vorher an dem Schießen Theil genommen hat und sich weigert dieses Amt anzunehmen, zwar weiter zur Annahme dieses Amtes nicht gezwungen wird, dagegen aber zehn Thaler erlegen muß, welche zu der Schützen: Casse fließen.

Der Schützenmeister hat folgende Emolumente zu genießen:

1. Muß von jeder Zinngießer: Bude 12 Groschen Stand: Recht bezahlt werden;
2. Porcellain: und Glas: Verkäufer, ingleichen die Becker: Tische, zahlen jeder 4 Ggr.
3. Andere kleinere Buden und Stand: Inhaber bezahlen 2 Ggr.
4. Jeder, der Schützenbruder wird, zahlt dem Schützenmeister 3 Ggr.

Ferner bekommt dieser

5. Von dem Schützenkrüger, wenn das Freyschießen gehalten wird, für die Verfetzung des Biers 12 Ggr.
6. Wenn des Montags geschossen wird, von jeder Person oder jedem Aufsatß zwey Pfennig, und
7. Aus der Bürger: Waldung jährlich einen Bloch, für welchen Betrag der zwey Pfennigs: Summe und den Bloch er aber die Scheiben zum Schießen anschaffen muß.

Es müssen aber Buden- und Stand- Jäger, deren Sub nr. 2 et 3. gedacht worden, das festgesetzte schuldige Stand- Recht oder Abgaben, vor dem erdneten Freyschießen entrichten und dürfen vor der Entrichtung nichts von ihrer Waare ausstellen und verkaufen, indem zeitlich bey der gewöhnlichen Einsammlung an den Tagen des Freyschießens verschiedene sich gewei- gert und die bestimmten Abgaben nicht entrichtet haben.

Dem Schützenreiber und Scheibenwärter kommt zur Erkenntlichkeit an Biergelde zu gute, und zwar

- a. von demjenigen, der den besten Haupt- Gewinn erhält, 4 Ggr.
 - b. für den 2ten Haupt- Gewinn 2 Ggr.
 - c. für den 3ten Haupt- Gewinn 2 Ggr.
- und
- d. für jeden folgenden Silber- Gewinn 1 Ggr.

Und endlich muß der abgehende Schützenmeister nach einem vollständigen Verzeichniß dem neuen Schützenmeister alle in Verwahrung gehabte Sachen, welche zum Schützen- Inventario gehören, so fort abliefern und zu bestimmter Zeit die geführte Schützen- Rechnung ablegen und vor dem Magistrat justificiren.

§. 12.

Um aber auch Fremden und Auswärtigen, welche von den Schützen- Gesellschaften: Silbergewinnsten keinen Theil erlangen können, einiges Vergnügen zu machen; so wird folgender Entwurf dazu gemacht:

1. Es wird eine sogenannte zweyte Ehren- Scheibe bestimmt.
2. Diese können in der mindesten Anzahl 26 Personen beschießen.
3. Jede Person zahlt 12 Ggr. zum Aufsatze, und thut dafür Sechs Schuß mit aufgelegtem Gewehr, nachdem zuvor von jedem, der noch kein Schützenbruderrecht hat, dasselbe gewonnen und die Bezahlung, dafür entrichtet worden.
4. Jedem ist nur ein Loos oder Nummer zu beschießen erlaubt.
5. Jeder muß selbst schießen und darf keinen andern für sich schießen lassen.
6. Fremde und Einheimische haben hiebey in aller Absicht gleiche Vorrechte.

7. Die bestehende Schützen Ordnung ist auch hier überall nicht
schonur; nur ist keiner auf eigenes Schießgewehr eingeschränkt.
jedoch darf durch den Mehrgebrauch einer Kugelbüchse das Schieß
sen nicht aufgehalten werden, sondern wird eben so gehalten, wie
bey den Montags Schiessen.

8. Von den 26 Ruffagen der 13 Rthlr. werden zuvorderst folgende
Kosten vorabgenommen:

a. Für die Scheibe	1 Rthlr. - 6gr.
b. Für den Scheibenwärter und	- - 12 -
c. Für den Schreiber	- - 12 -

2 Rthlr. - 6gr.

bleiben 11 - -

9. Die Schützengeschworne haben jeder einen halben Freyschuß.

Hieraus wären nun folgende Gewinnste zu bestimmen:

Für den 1sten und besten Schuß ein silberner Löffel,
am Werth 2 Rthlr. - 6gr.

Zum

2ten Gewinn ein silberner Löffel für	1 - 18 -
3ten " " ein dergl. zu	1 - 12 -
4ten " " ein dergl. zu	1 - 10 -
5ten " " ein dergl. zu	1 - 8 -

Und an Geld Gewinnsten:

1te zu	1 - - -
2te zu	- 20 - -
3te zu	- 16 - -
4te zu	- 12 - -

Summa 11 Rthlr. - 6gr.

Wenn



Wenn sich aber diese Gesellschaft bis auf 40 Personen vergrößerte; so könnten auf jeden der zwey besten Schüsse die zwey ersten und schweresten Löffel bestimmt, und die übrigen nach obigen Verhältniß auf 6, 5 und 4 Schuß vertheilt werden.

Uebrigens können von Seiten der fremden Herren Interessenten aus deren Mitteln zwey von Ihnen unter sich selbst gewählte Deputirte der Gewinnst: Auseinandersetzung mit beywohnen und Deren Gerechtfame hiebey beobachten.

§. 13.

Zum Beschluß wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt und jedem Schützenbruder auf das nachdrücklichste anempfohlen, daß diese Gesetze aufs pünktlichste erfüllt werden müssen, daher es dem jedesmaligen Schützenmeister sowol als den Siebnern aufgegeben wird, auf die Befolgung strenge zu halten und ohne Ansehen der Person, der Uebertreter mag reich oder arm, vornehm oder gering seyn, zu verfahren und, falls sie nicht durchdringen könnten, sofort beym Magistrat davon Anzeige zu thun.

Wernigerode, am 6ten Junius, 1795.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

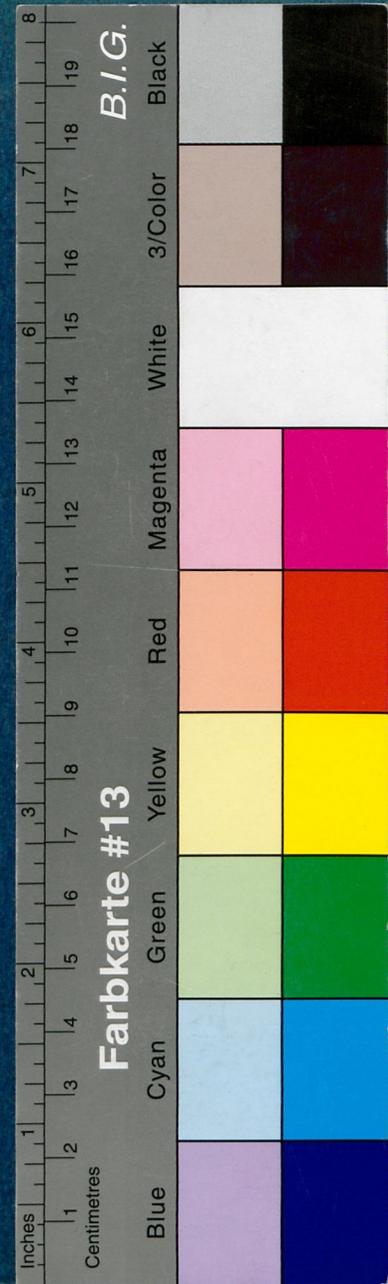
~~Ya 343 m.~~



78 L 1104

X 237850

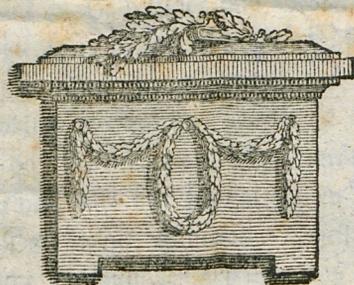




Schenken=
O r d n u n g

der

Stadt Wernigerode.



Wernigerode, 1795.
gedruckt durch Carl Samuel Struck,
Hofbuchdrucker.